



# Satzung des Sankt Michaelsbund, Diözesanverband München und Freising e.V.

## I. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Zweck

### § 1

1. Der Verein führt den Namen Sankt Michaelsbund, Diözesanverband München und Freising e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Eine Abänderung seiner Satzung oder sein Austritt aus dem Landesverband ist nur möglich mit Genehmigung von dessen Vorstand.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist es, aus katholischer Grundhaltung Presse und Literatur zu pflegen sowie die Religion und die Volksbildung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung von Büchereien, Veröffentlichungen von Presseerzeugnissen und Verbreitung von anderen Informationsmedien. Die Büchereiförderung erstreckt sich dabei sowohl auf die katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarreien als auch auf die Beteiligung an der allgemeinen Literaturversorgung der Bevölkerung.
3. Der Verein ist Eigentümer und Verleger der Münchner Kirchenzeitung. Er unterhält eine Büchereizentrale, die seine Mitglieder und die Mitglieder des Landesverbandes in Fragen des Bestandsaufbaues der Büchereien berät, den Bezug von Büchern vermittelt und die erforderlichen fachtechnischen Dienste leistet.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vermögen des Vereins ist sein freies Eigentum.
6. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.
9. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlichten Satzung Anwendung.

10. Die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Präventionsordnung) findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlichten Satzung Anwendung.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 2**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann wahrgenommen werden
  - als korporatives Mitglied (2)
  - als stimmberechtigtes Mitglied (3)
  - als förderndes Mitglied (4)
  - als Ehrenmitglied (5)
2. Nicht stimmberechtigtes korporatives Mitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die satzungsgemäßen Zwecke fördert.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann grundsätzlich jeder volljährige Katholik auf Antrag werden. Dieser ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen, die darüber entscheidet. Die Ablehnung eines Antrags ist auf Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Stimmberechtigten Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu, sie können an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben das in § 7 vorgesehene Antragsrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Nicht stimmberechtigtes förderndes Mitglied kann jeder werden durch Entrichtung des Fördererbeitrags. Näheres wird durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft, welche die Mitgliedsrechte nach § 2 Abs. 3 einschließt, kann der Vorstand besonders verdienten Personen zuerkennen.

### **§ 3**

Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die stimmberechtigten Mitglieder entrichten ihn an die Geschäftsführung des Diözesanverbandes, die fördernden Mitglieder an ihre Bücherei, die korporativen Mitglieder an den Landesverband.

### **§ 4**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch förmlichen Ausschluss wegen vereinsschädlichen Verhaltens, der durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen wird. Er ist auf begründeten Einspruch des Ausgeschlossenen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen;
3. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

### III. Organe des Vereins

#### § 5

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 6)
- die Mitgliederversammlung (§§ 7, 8)

#### § 6

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes nach § 26 BGB sind:
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der geschäftsführende Direktor.Jede dieser Personen ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Direktor kann auch entgeltlich tätig sein. Sein Gehalt wird vom übrigen Vorstand festgelegt. Der Anstellungsvertrag mit dem geschäftsführenden Direktor wird vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geschlossen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung ebenso entgeltlich tätig werden.
3. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist dabei nicht erforderlich.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt.

### IV. Örtliche und rechtliche Gliederung

#### § 7

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.
2. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, ohne Beschränkung auf die Tagesordnung. Soll jedoch über Gegenstände, die nicht auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, Beschluss gefasst werden, so ist die Beschlussfassung auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückzustellen. Die Änderung der Satzung erfordert die Aufnahme in die mit der Einladung bekannt zu gebende Tagesordnung sowie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 8**

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung, so oft er es für notwendig erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr, außerdem spätestens sechs Wochen, nachdem ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt hat.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung.

## **V. Ende der rechtlichen oder tatsächlichen Existenz**

### **§ 9**

Verliert der Verein die Rechtsfähigkeit, so wird er als nicht rechtsfähiger Verein weitergeführt.

### **§ 10**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der beiden Immobilien Herzog-Wilhelm-Str. 5 und Herzogspitalstr. 13 an den Sankt Michaelsbund, Landesverband Bayern e.V., zu Eigentum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die beiden im Besitz des Verbandes befindlichen Immobilien Herzog-Wilhelm-Str. 5 und Herzogspitalstr. 13 fallen an die Erzdiözese München und Freising zu Eigentum, die es ebenso unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Eigentumsrechte an der Münchner Kirchenzeitung fallen an das Erzbistum München und Freising, über ihre satzungsgemäße Weiterführung entscheidet das Domkapitel der Erzdiözese.

## **VI. Inkrafttreten**

### **§ 11**

Diese Satzung ersetzt diejenige vom 16. Juni 2020 in ihrer letzten Fassung. Sie tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2023 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragung in das Vereinsregister (VR 578) beim Amtsgericht München am 17.08.2023.

#### **Impressum:**

Sankt Michaelsbund, Diözesanverband München und Freising e.V.  
Geschäftsräume: Herzog-Wilhelm-Straße 5, 80331 München  
Tel. 089/23225-0, Fax 089/23225-440  
[www.michaelsbund.de](http://www.michaelsbund.de)